

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion – Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg

Sehr geehrte Frau Kommissar, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg nach.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden sie sich gegebenenfalls an Eva Eichenauer (Referentin Akzeptanz und Beteiligung für Solar, E-Mail: eichenauer@fa-wind-solar.de, Tel.: +49 172 6270440) und Frank Sondershaus (Referent Akzeptanz und Beteiligung für Wind, E-Mail: sondershaus@fa-wind-solar.de, Tel.: 030 64 494 60-65)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin

Stellungnahme der Fachagentur Wind und Solar

Die Fachagentur Wind und Solar begrüßt die Bestrebungen des Landes Brandenburg, ein novelliertes Gesetz zur finanziellen Teilhabe an Windenergieanlagen (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu verabschieden.

Positive Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

Das Gesetz greift wichtige Aspekte auf, die für die Akzeptanz für erneuerbare Energien als auch für die Akzeptanz des Gesetzes selbst zentral sind.

1. Eine angemessene finanzielle Teilhabe fördert die Akzeptanz vor Ort

Die finanzielle Teilhabe von Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Faktor für die Akzeptanz von Windenergieanlagen (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dazu kann ein Gesetz zur verpflichtenden finanziellen Beteiligung einen wichtigen Beitrag leisten. Brandenburg ist mit seinen beiden Gesetzen für WEA (2019) und PV-FFA (2024) bereits wichtige Schritte gegangen und hat Pionierleistungen erbracht. Es ist konsequent und der Sache dienlich, die bestehenden Gesetze regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen und anzupassen, z. B. in Bezug auf Marktentwicklungen und neue Regelungen des Bundes und der Länder.

2. Eine einfache, klare gesetzliche Regelung ist verständlich und gut umsetzbar

Ein Gesetz zur Verbesserung der Akzeptanz erneuerbarer Energien durch finanzielle Beteiligung sollte für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und gut verständlich sein. Gleichzeitig sollte es für Politik und Verwaltung der kommunalen Ebene sowie für Projektentwickler gut umsetzbar sein und keine unverhältnismäßigen Aufwände nach sich ziehen.

Durch das Zusammenziehen der zwei bestehenden Gesetze für WEA und PV-FFA in einem Entwurf schafft die Gesetzgeberin Klarheit. Die Regelungen zur finanziellen Teilhabe sind auch für juristische Laien gut nachvollziehbar. Durch die klar definierte Beteiligungsform und Höhe ist der Umsetzungsaufwand gering, sowohl für Kommunen als auch für Betreiber bzw. Projektierer.

3. Eine leistungsbezogene Abgabe sorgt bei Kommunen für planbare Einnahmen

Die Abgabe für WEA soll von einer Pauschale auf eine leistungsbezogene Zahlung geändert werden. Die Höhe der Pauschale für WEA nach BbgWindAbgG wurde auf ein Niveau angehoben, das in der Höhe mit Zahlungen nach § 6 EEG 2023 Abgabe vergleichbar ist.

Durch die Koppelung der jährlichen Abgabe an die installierte Leistung sind die Erträge für die Gemeinden stets kalkulierbar. Im Vergleich zu Abgaben, die sich auf eingespeiste Strommengen beziehen, ist die Planungssicherheit für die kommunale Haushalte höher. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass bei der leistungsbezogenen Pauschale Anlagen an schlechten Standorten oder mit technischen Problemen unverhältnismäßig hoch belastet werden.

4. Eine Berichtspflicht sorgt für Transparenz und ermöglicht zukünftig eine fundierte Evaluation des Gesetzes

Eine Berichtspflicht für Gemeinden soll eingeführt werden. So kann die Zweckgebundenheit der eingenommenen Mittel überprüft, sowie die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes evaluiert werden. Diese Angaben liefern eine wichtige Grundlage für mögliche zukünftige Gesetzesänderungen. Auch kann eine Transparenz über die Mittelverwendung die Akzeptanzwirkung des Gesetzes in der Öffentlichkeit stärken.

Vorschläge zur Anpassung des Gesetzentwurfs

Gleichsam sollte der Gesetzesentwurf in einigen Teilen angepasst werden, um so die Akzeptanz von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sowie des Gesetzes selbst noch weiter zu erhöhen:

1. Rückerstattung nach § 6 EEG 2023 ermöglichen

Bislang ist nicht vorgesehen, dass das Landesgesetz mit der Abgabe nach § 6 EEG verknüpft werden kann. Damit kann auch der Rückerstattungsmechanismus des Bundes nicht für die Umsetzung des Landesgesetzes genutzt werden. Sämtliche weitere Landesgesetze eröffnen zumindest die Möglichkeit zur Rückerstattung geleisteter Zahlungen für geförderte Strommengen nach § 6 EEG.¹

Um Standortnachteile für das Land Brandenburg zu vermeiden und die marktseitige Akzeptanz zu stärken, schlagen wir vor, eine Rückerstattungsmöglichkeit nach § 6 EEG einzuführen. Die Einführung würde die Komplexität des Gesetzes selbst kaum erhöhen. Für das Land Brandenburg entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Zwar müssen die Betreiber für die Rückerstattung Verträge mit den berechtigten Kommunen abschließen. Dieses Vorgehen hat sich aber bereits durch die Anwendung des Bundesgesetzgebung und anderer Landesgesetze etabliert, so dass der Mehraufwand für die Vertragspartner begrenzt ist.

2. Radius für zahlungsberechtigte Gemeinden anpassen

Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf sind Gemeinden im Radius von 3 km um eine WEA beteiligungsberechtigt. Über § 6 EEG hat sich seit 2021 der Radius von 2,5 km bundesweit als Standard etabliert.² Für eine positive Wahrnehmung staatlicher Regulierung sind Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit wichtig. Unterschiedliche Anwendungsradien der Beteiligungsgesetzes des Bundes und der Länder sollten ebenso vermieden werden, wie unterschiedliche Anwendungsradien der Gesetze des Landes Brandenburg und der Nachbarländer.

Wir schlagen vor, den Radius in den vorliegenden Gesetzesentwurf auf 2,5 km abzuändern.

3. Klarstellung der Aufteilung der Zahlung, wenn Anlagen in benachbarten Ländern oder Staaten liegen

Die Gesetzesbegründung zu § 3 verweist darauf, dass nur brandenburgische Gemeinden zahlungsberechtigt sind. Fallen Gemeinden außerhalb des Landes in den anspruchsberechtigten Radius, seien deren Anteile auf die anspruchsberechtigten brandenburgischen Gemeinden aufzuteilen.

Wir schlagen vor, diesen Mechanismus in den Gesetzestext aufzunehmen, um diesbezüglich rechtliche Klarheit herzustellen.

4. Berücksichtigung der betroffenen Ortsteile sicherstellen

Die Verteilung der Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung an WEA und PV-FFA erfolgt innerhalb der Gemeinden. Das kann Verteilungskonflikte zwischen einzelnen Ortsteilen nach sich ziehen. Gerade in großen Amtsgemeinden kann es konfliktbehaftet sein, wenn nur wenige Ortsteile direkt von den Anlagen betroffen sind, aber alle Ortsteile zu gleichen Teilen Geld aus der Sonderabgabe erhalten. Daher sollte die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung „Die Maßnahmen sind bevorzugt in räumlicher Nähe der jeweiligen Anlage umzusetzen.“ (§ 4, Abs. 3) verstärkt werden.

5. Regelung für „Sonstige bauliche Anlagen“ schaffen

Photovoltaikanlagen werden auch auf sogenannten „sonstigen baulichen Anlagen“ (z.B. auf Tagebaufolgeflächen) umgesetzt. Die gemeinsame Arbeitshilfe verschiedener Brandenburger Ministerien sieht Konversionsflächen explizit als Positivkriterium vor.³ Im Landschaftsbild ist dieser definitorische Unterschied zwischen PV-FFA und PV auf „sonstigen baulichen Anlagen“ nicht erkennbar. Eine finanzielle Beteiligung ist für diese Anlagen allerdings nicht vorgesehen.

Für die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Akzeptanz vor Ort lässt sich hier anmerken: Was für Anwohnende aussieht wie eine PV-FFA, weckt die Erwartung nach Beteiligung, wie für PV-FFA gesetzlich vorgesehen. Erfolgt diese nicht, weil es sich rechtlich nicht um eine Freifläche handelt, ist das in der Kommune kaum nachvollziehbar. Dies schafft Enttäuschung und wirkt sich negativ auf die Akzeptanz aus. Eine Regelung diesbezüglich sollte daher angedacht werden.

¹ Vgl. dazu: tabellarische Übersicht zu Regelungen finanzieller Teilhabe, in: *FA Wind und Solar (Hrsg.) (2025), 7. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe. Beteiligungsgesetze der Länder | § 6 EEG für Bestandsanlagen | Kommunales Flächenpooling*, S. 8, letzter Zugriff: 13.10.2025.

² Ebd.

³ *Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) 2023, Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg. (Stand: August 2023)*, letzter Zugriff: 13.10.2025.